

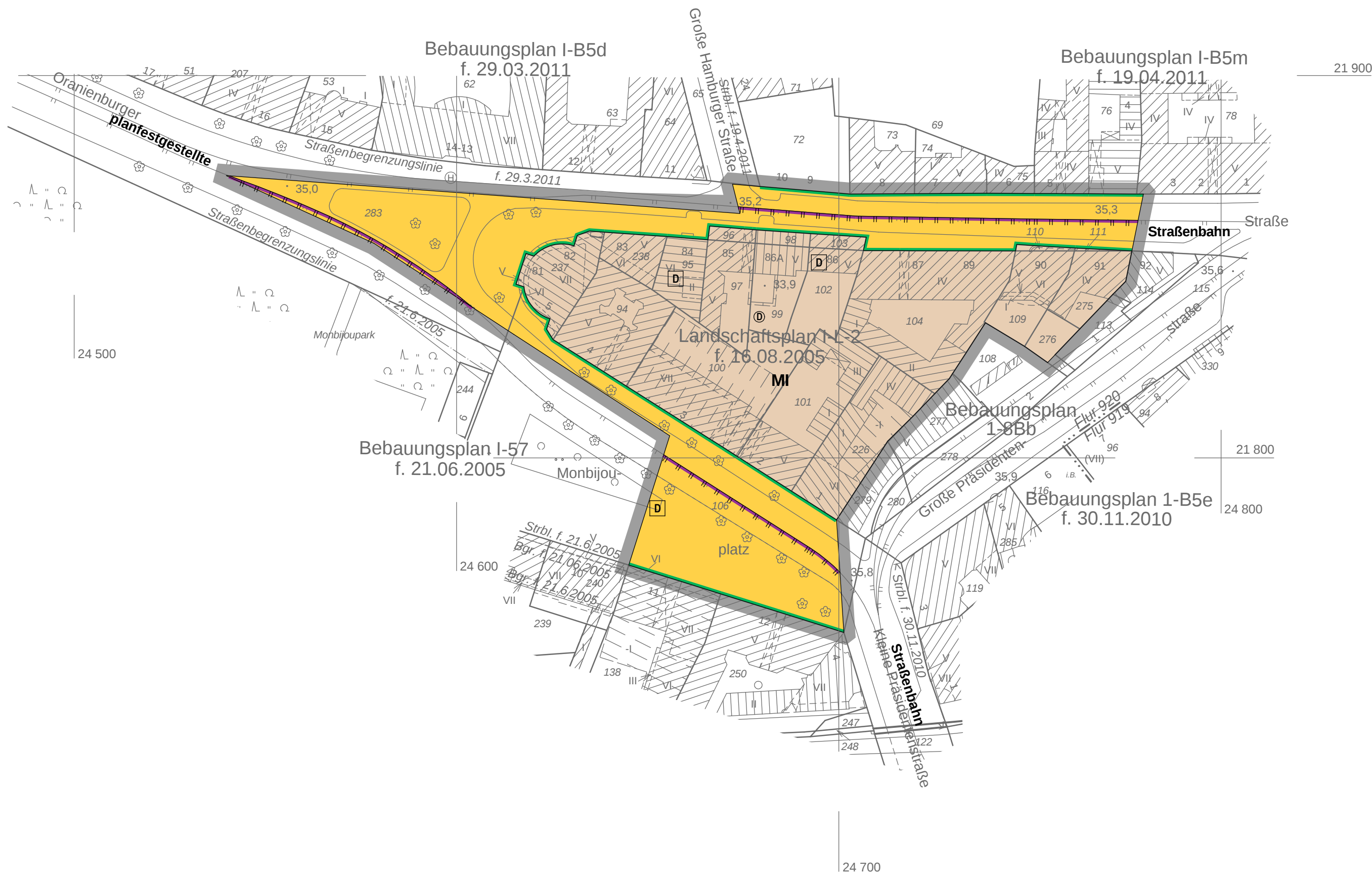


1. Im Mischgebiet sind Schank- und Speisewirtschaften nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 Baunutzungsverordnung nur im ersten Vollgeschoss und unterhalb der Geländeoberfläche zulässig.
2. Im Mischgebiet können sonstige Gewerbebetriebe und Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 8 Baunutzungsverordnung nur ausnahmsweise zugelassen werden. Einrichtungen zur Schaustellung von Personen (z.B. Sex- und Live-Shows) sowie Video- oder ähnliche Vorführungen sind nicht zulässig.
3. Im Mischgebiet sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 Baunutzungsverordnung nicht zulässig.
4. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Verwendung von Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Massenströme von Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub bezogen auf den Energiegehalt des eingesetzten Brennstoffs vergleichbar höchstens denen von Heizöl EL sind.
5. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb eines Gebiets, das als Denkmalbereich (Ensemble) „Spandauer Vorstadt“ gekennzeichnet ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb eines Gebiets, für das eine Verordnung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch gilt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb des Geltungsbereichs des festgesetzten Landschaftsplans I-L-2.



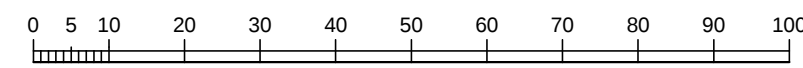
für die Grundstücke
Oranienburger Straße 81-87, 89-91 (teilweise)
und Monbijouplatz 1-5 sowie Abschnitte
des Monbijouplatzes und der
Oranienburger Straße
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

[illegible]

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1980 und die Planzeichenverordnung
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Dr. Christian Hanke
Bezirksbürgermeister

Maßstab 1:1000



Planunterlage: Karte von Berlin 1:1000 Stand August 2013

Koordinatensystem Soldner Berlin Netz 88

1-8Ba

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplans 1-8Ba, festgesetzt am 09.09.2014, übereinstimmt.

Berlin, den 06.11.2014
Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft
und Ordnung - Stadtentwicklungsamt
FB Kataster und Vermessung

Elsner

Im Auftrag

Dr. Christian Hanke

Bezirksbürgermeister

Berlin, den 09.09.2014

Bezirksamt Mitte von Berlin

Hanke
meister

6.09.2014 im Gesetz- und Verordnungsblatt